



Beitragsordnung

Polizeisportverein Cottbus 90 e.V. (PSV) Abteilung Schwimmen

§ 1 Grundlage

Auf der Grundlage der §§ 7 und 12 der Satzung des PSV hat die Mitgliedsversammlung am 10.11.2022 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wurde vom Vorstand des PSV genehmigt.

Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sie ist gültig für die Mitglieder der Abteilung Schwimmen des PSV und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§ 2 Aufnahmegebühr

Für die erstmalige Mitgliedschaft wird einmalig eine Aufnahmegebühr auf der Grundlage des § 12 der Satzung des PSV und der Beitragssatzung des PSV erhoben.

Die Aufnahmegebühr beträgt:

- Jugendmitglieder (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr -U 18-): 15 €
- Ordentliche Mitglieder (Mitglieder ab dem 18. vollendeten Lebensjahr -Ü 18 -): 25 €

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem vom PSV beschlossenen Grundbeitrag sowie dem Beitrag für die Abteilung.
- b) Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, zahlen je Quartal im Jahr:
 - Jugendmitglieder: 15 €
 - Ordentliche Mitglieder: 25 €
- c) Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, zahlen je Kalendermonat folgende erhöhte Mitgliedsbeiträge anstatt des Grundbetrages:

Jugendmitglieder:

1. Freizeitgruppe	15 €
2. Bambinigruppe	20 €
3. Wettkampfgruppe I	25 €
4. Wettkampfgruppe II – ab 4. Klasse/Landestrainer	30 €
5. Sportler der Sportschulen ab 7. Klasse	15 €



Ordentliche Mitglieder

- 6. 1x Training pro Woche 20 €
- 7. 2x Training pro Woche ist derzeit nicht möglich

Schwimmlerngruppe:

Der Beitrag für die Schwimmlerngruppe wird durch die Abteilungsleitung jährlich überprüft und festgelegt sowie auf der Homepage veröffentlicht.

Masters zahlen grundsätzlich den Beitrag für einen nicht am Training teilnehmendes „Ordentliches Mitglied“ und tragen die Lizenzkosten und Meldegelder selbst. Der Verein bildet nur das Bindeglied zwischen DSV und dem WK ausrichtenden Verein.

Masters die ein wöchentliches Training wünschen zahlen neben den Lizenzkosten und den Meldegeldern folgenden monatlichen Beitrag von 20 €.

- d) Für Mitglieder, die gemeinsam in einer häuslichen Gemeinschaft leben, werden ab dem 2. Mitglied jeweils 5,00 € Rabatt/ Monat auf den erhöhten Mitgliedsbeitrag nach Abs. 3 c) gewährt (sogenannter „Familienrabatt“).
- e) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag (§ 5) bestehende Einordnung nach Absatz c) maßgebend.
- f) Der Mitgliedsbeitrag nach b) (gedrittelt) und der erhöhte Mitgliedsbeitrag nach c) (gedrittelt) ist jeweils für den gesamten Kalendermonat zu entrichten.

§ 4 Registrierungs- und Lizenzierungsgebühren

- a) Für die Teilnahme an Wettkämpfen, für die eine Lizenzierung des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. erforderlich ist, ist eine einmalige Registrierung und eine Lizenzierung des Mitgliedes für das jeweilige Kalenderjahr beim Deutschen Schwimm-Verband e.V. notwendig.
- b) Die Höhe der Gebühren für die einmalige Registrierung und jährliche Lizenzierung wird durch den Deutschen Schwimm-Verband e.V. festgelegt.
- c) Die Gebühren sind vor der ersten Teilnahme an einem Wettkampf mit Lizenzierungsvoraussetzung im Kalenderjahr vom Mitglied in voller Höhe an den PSV Abteilung Schwimmen zu zahlen, dieser leitet sie an den Deutschen Schwimm-Verband e.V. weiter.

§ 5 Zahlungsweise

- a) Der Mitgliedsbeitrag nach § 3 ist quartalsweise bis zum 15. Kalendertag im zweiten Monat des Quartals zu entrichten. Der Einzug durch die Abteilung kann nach dem 15. des Kalendermonats erfolgen.
- b) Bei Eintritt nach dem 15. Kalendertag im zweiten Monat des Quartals ist der Mitgliedsbeitrag spätestens mit dem Mitgliedsbeitrag des folgenden Quartals zu entrichten.
- c) Die Aufnahmegebühr nach § 2 ist gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.



- d) Die nach § 4 zu zahlenden Registrierungs- und Lizenzierungsgebühren sind bis 15. Januar des Kalenderjahres zu entrichten. Bei der erstmaligen Registrierung bzw. Lizenzierung sind die Gebühren mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Einzug der Registrierungs- und Lizenzgebühren kann auch nach dem 15. Januar des jeweiligen Jahres erfolgen.
- e) Für die Schwimmlerngruppe und die Schwimmlernsportgruppe ist die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag unmittelbar mit dem Aufnahmeantrag fällig.
- f) Für die Entrichtung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Registrierungs- und Lizenzierungsgebühren erteilt das Mitglied eine schriftliche Einzugsermächtigung dem PSV Abteilung Schwimmen.
Die Abbuchung vom Konto des Mitglieds erfolgt entsprechend den SEPA-Bedingungen.
- g) Werden durch das kontoführende Geldinstitut Gebühren im Zusammenhang mit der Einziehung der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Registrierungs- und Lizenzgebühren gegenüber dem PSV Abteilung Schwimmen erhoben, sind diese durch das Mitglied gegenüber dem PSV Abteilung Schwimmen zu erstatten, bzw. werden diese durch das Lastschriftverfahren eingezogen.
- h) Bei Mahnungen können Mahngebühren in Höhe von 5,00 € fällig werden.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Nach § 10 (2) der Satzung des PSV bestehen folgende Kündigungsfristen:

Jugendmitglieder:	2 Wochen zum Ende Quartals
Ordentliche Mitglieder:	2 Monate zum 30.06. und 31.12.

Die Kündigung hat in Textform gegenüber dem Vorstand der Abteilung Schwimmen zu erfolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt der Kündigung erhobenen Mitgliedsbeiträge.

Für die Schwimmlerngruppe und die Schwimmlernsportgruppe endet die Mitgliedschaft automatisch nach Abschluss der Maßnahme. Es bedarf keiner Kündigung.

Die Abteilung behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor.

§ 7 Härtefälle

Der Vorstand des PSV Abteilung Schwimmen entscheidet in besonderen Fällen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Dafür ist ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen.